

Werbung mit „tiergerechte Haltungsform“ irreführend, wenn dies selbstverständlich ist

Oldenburg (mm) **Die Verwendung des Siegels „tiergerechte Haltungsform“ ist irreführend, wenn der Verwender die Tiere lediglich entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften hält und damit mit Selbstverständlichkeiten wirbt. Dies hat unter Abänderung der vorinstanziellen Entscheidung das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden.**

(Az.: 1 U 6/10)

Eine große Vereinigung der Deutschen Geflügelwissenschaft (*fördert nach eigener Darstellung den wissenschaftlichen Fortschritt in der Geflügelwirtschaft*) hat als Orientierungshilfe für den Verbraucher beim Eierkauf ein Siegel geschaffen, welches die „tiergerechte Haltungsform“ der Hühner betrifft. Dieses wird nur vergeben, wenn der Eierproduzent einen Kriterienkatalog erfüllt, sich eines unabhängigen Kontrollsystems unterzieht und Daten für wissenschaftliche Vergleiche bereitstellt.

Gegen diese Praxis hatte ein bundesweit vertretener Wettbewerbsverband wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen einen großen deutschen Eierproduzenten geltend gemacht, da die Werbung auf dessen Eierpackungen mit dem Hinweis „tiergerechte Haltungsform“ eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Das Landgericht Oldenburg wies in erster Instanz die Klage ab.

In zweiter Instanz befasste sich das Oberlandesgericht Oldenburg mit der Klage. Auf die Berufung des Wettbewerbsverbandes wurde das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 10.12.2009 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels geändert und neu gefasst.

Der Eierproduzent wurde verurteilt, unter Androhung von Ordnungsstrafen, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd, für Eier aus Kleingruppenhaltung mit dem streitgegenständlichen Siegel zu werben, wenn dabei auf den derzeitigen Kriterienkatalog der Geflügelwissenschaftsvereinigung Bezug genommen wird. Daneben mussten die Auslagen des Klägers bezahlt werden. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

In der Begründung hieß es, dass eine Werbung, die Selbstverständlichkeiten herausstellt, trotz objektiver Richtigkeit der Angaben gegen § 5 UWG verstößt, sofern das angesprochene Publikum annimmt, dass mit der Werbung ein Vorzug gegenüber anderen Erzeugnissen der gleichen Gattung und den Angeboten von Mitbewerbern hervorgehoben wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn dem Publikum nicht bekannt ist, dass es sich bei der betonten Eigenschaft um einen gesetzlich vorgeschriebenen oder zum Wesen der Ware gehörenden Umstand handelt. Entscheidend ist, dass der Verkehr in der herausgestellten Eigenschaft der beworbenen Ware oder Leistung irrtümlich einen Vorteil sieht, den er nicht ohne weiteres, insbesondere auch nicht bei Bezug der gleichen Ware oder Leistung bei der Konkurrenz, erwarten kann. Diese Voraussetzungen einer irreführenden Werbung mit Selbstverständlichkeiten waren im vorliegenden Fall erfüllt. Denn durch die Werbung auf dem Eierkarton mit dem Siegel „tiergerechte Haltungsform“ in Verbindung mit dem deutlichen Hinweis auf dem Eierkarton auf die Haltung der Hühner in „tiergerechter Kleingruppenhaltung“ wird dem Verbraucher suggeriert, der Eierproduzent tue mehr für eine tiergerechte Haltung der Hühner, als der Gesetzgeber dies ohnehin erfordert. Beim Verbraucher wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei der „tiergerechten Haltungsform“ um etwas Besonderes handelt. Tatsächlich ist dies aber nicht Fall, da der für die Erteilung des streitgegenständlichen Siegels maßgebliche Kriterienkatalog der Geflügelwissenschaftsvereinigung sich nicht bzw. nur in der Ausformulierung von den aktuellen gesetzlichen Mindestanforderungen an die Tierhaltung unterscheidet.

Der beklagte Produzent meinte zu Unrecht, das Siegel sei bereits deshalb nicht irreführend, weil nur dann ein Siegel erteilt werde, wenn die Tiere in Kleingruppen gehalten werden. Da Hühner in Deutschland immer noch in sog. „Batteriehaltungen“ in Form des ausgestalteten Käfigs gehalten werden dürften, gehe die Kleingruppenhaltung - so der Eierzeuger - über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus und sei daher keine Selbstverständlichkeit. Dies trifft aber nach Meinungen der Richter hier nicht zu.

Grundsätzlich dürfen gemäß § 13b Abs. 1 TierSchNutzTV a.F Hühner nur noch in Kleingruppen gehalten werden. Sie dürfen gemäß demnach nur ausnahmsweise in ausgestalteten Käfigen gehalten werden, wenn diese vor dem 13.03.2002 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind. Im Grundsatz bedeutet dies aber, dass die Kleingruppenhaltung nicht über den gesetzlichen vorgeschriebenen Standard hinausgeht, weil die Haltung im ausgestalteten Käfig eine Ausnahme vom Standard darstellt. In einem solchen Fall ist die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grundsatzes zur Tierhaltung in den Augen eines durchschnittlichen Verbrauchers eine Selbstverständlichkeit. Das vom Beklagtem vorgebrachte Argument, dass im Ausland die (nicht) ausgestaltete Käfighaltung teilweise noch zulässig sein mag und es aus diesem Grund nicht verwirrend sein könne, wenn mit dem Siegel auf die tiergerechte Haltungsform nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Standards hingewiesen wird, vermag bei vorliegendem Sachverhalt nicht zu überzeugen. Denn es wird ja gerade auf dem streitgegenständlichen Eierkarton für "deutsche Eier" geworben, so dass der Verbraucher auch nur einen Vergleich mit dieser Ware - und eben nicht mit Importeiern - vornehmen konnte.

Auf einige Kriterien im Katalog gingen die Richter ausführlich in ihrer Urteilsbegründung ein. Der Vergleich der Regelung des Kriterienkatalogs und der gesetzlichen Bestimmung zeigte, dass das Siegelkriterium im Wesentlichen lediglich eine Umschreibung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften darstellte.

Der Hauptantrag des Wettbewerbsverbandes, dem Eierproduzenten generell die Nutzung des Siegels zu untersagen, war allerdings unbegründet. Zutreffend stellte das Landgericht fest, dass das Siegel nicht deshalb unzulässig ist, weil es nach Auffassung des Klägers den objektiv falschen Eindruck erwecke, es sei durch eine objektive (dritte) Stelle, die nach neutraler Prüfung das Siegel als spezifisches Leistungsmerkmal verleiht, vergeben worden. Die Vereinigung für Geflügelwissenschaft ist auf dem Siegel als private Institution klar und eindeutig erkennbar. Es wird auch nicht versucht, den Charakter eines privaten Vereins zu verschleiern. Ein "Autoritätenbezug" ist somit nicht ersichtlich.

Die generelle Untersagung der Nutzung des Siegels war auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil es jederzeit möglich ist den Kriterienkatalog so zu gestalten, dass er erkennbar über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht und das Siegel dann nicht mehr irreführend ist.

Schließlich war die Untersagung der Nutzung des Siegels auf die Art und Weise, wie dies auf dem als Beweismittel vorgelegten Eierkarton geschehen ist, zu beschränken. Der Verbraucher kann auf dem deutschen Markt auch Eier erwerben, die nicht in Deutschland produziert, sondern importiert worden sind. Für solche Importeier gelten die deutschen gesetzlichen Mindeststandards nicht. Sie können - je nach Land - deutlich darunter liegen. Für solche Importeier muss der Hinweis auf eine nach deutschem Recht verstandene tiergerechte Haltungsform erlaubt sein. Da vorliegend auf dem Eierkarton bereits klar und deutlich ersichtlich ist, dass es sich um "deutsche Eier" handelt, ist das Siegel zur "tiergerechten Haltungsform" zwar irreführend, aber gerade nur aufgrund der Tatsache, dass es sich eben nicht um Importeier handelt.

Die Kosten für den Rechtsstreit hatte zu 75% der Eierproduzent und zu 25% der Wettbewerbsverband zu tragen.

Urteil des Oberlandesgerichtes Oldenburg vom 03.06.2010.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes Oldenburg wurde das Siegel „Tierartgerechte Haltungsform“ um die Klarstellung „gemäß deutschem Tierschutzrecht“ ergänzt. Jetzt wird deutlich auf das über europäische Tierschutznormen hinausgehende deutsche Recht verwiesen.